



Merkblatt: Fotodokumentation bei Landschildkröten

KENNZEICHNUNGSPFLICHT GEMÄSS DER BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG

Gemäß §§ 12 bis 15 Bundesartenschutzverordnung sind viele Reptilien unverzüglich nach Beginn der Haltung zu kennzeichnen. Die Arten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung gelistet. Neben Schlangen und Krokodilen sind auch viele Arten von Schildkröten zu kennzeichnen.

Folgende Landschildkröten (Familie Testudinidae) sind zu kennzeichnen:

- die Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*),
- die Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*),
- die Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*),
- die Breitrand-Schildkröte (*Testudo marginata*).

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV sind die Exemplare zu kennzeichnen. Hier hat der Halter die Wahl zwischen Transponder oder der Fotodokumentation.

Der Transponder scheidet jedoch bei den Tieren aus, die weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm wiegen, oder ein solches Gewicht nicht erreichen können. In diesem Fall ist die Fotodokumentation eine geeignete Kennzeichnungsmethode.

DURCHFÜHRUNG DER FOTODOKUMENTATION

Hinweis: Die Fotodokumentation ist vom Halter zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die Fotodokumentation ist allerdings nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale – die Panzersegmente – zeigt. Eine Identifizierung des Exemplars ist nur möglich, wenn die Individualität der Panzersegmente **deutlich** dargestellt ist.

Beschaffenheit der Fotos

1. Bitte säubern Sie das Tier vor dem Fotografieren.
2. Von jedem Exemplar sind immer **2 Fotos** anzufertigen.
 - 1 x Bauchansicht
 - 1 x Rückenansicht
3. Zur Nachvollziehbarkeit der Maße des Tieres sollte stets das beigelegte **Karopapier** verwendet werden.
4. Das Foto muss das Exemplar folgendermaßen zeigen:
 - senkrecht von oben
 - bildfüllend
 - scharf
 - gut ausgeleuchtet
 - ohne Lichtreflexe
5. Die Linienführung der Panzersegmente muss deutlich sichtbar sein!



Beispiele:

Korrekte Fotos

Foto 1 zeigt den Bauchpanzer



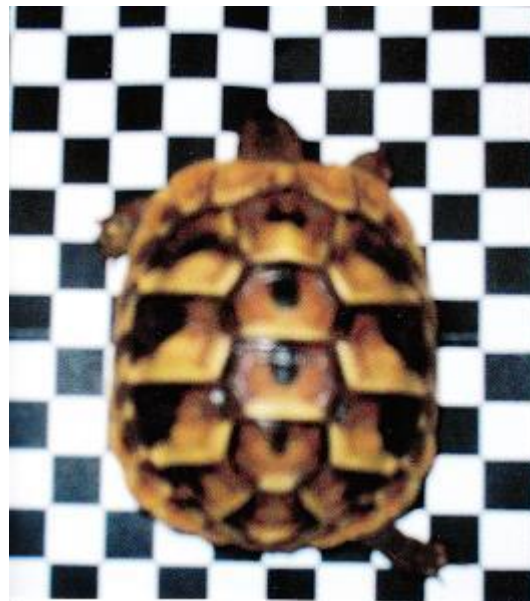
Foto 2 zeigt den Rückenpanzer



Fehlerhafte Fotos

Bei diesem Beispiel wurde das Tier **unscharf** und mit **Lichtreflexen** aufgenommen.

Eine Identifizierung des Exemplars mittels dieser Aufnahmen ist nicht möglich





AKTUALISIERUNGSINTERVALLE DER FOTODOKUMENTATION

Die Fotodokumentation sollte bei Landschildkröten in folgenden Intervallen aktualisiert werden:

- im ersten Lebensjahr halbjährlich
- im zweiten bis zehnten Lebensjahr jährlich
- ab dem elften Lebensjahr alle fünf Jahre

Bedenken Sie, dass die Beweislast beim Besitzer liegt. So kann eine nicht regelmäßig aktualisierte Dokumentation zur Ungültigkeit der Bescheinigung führen. In diesem Fall würde eine Besitzberechtigung für diese streng geschützte Art entfallen und das Exemplar könnte eingezogen werden.

Ansprechpartner

Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach gerne zur Verfügung (Tel. 08025 704 -3331, -3333)